

## **Geschäftsordnung**

### **Bund Deutscher Verpackungsingenieure e.V.**



#### **DAS VERPACKUNGSNETZWERK**

Bund Deutscher  
Verpackungsingenieure e.V.

Tollensestraße 16  
14167 Berlin

Tel +49 (0)30 / 325 20 612  
Fax +49 (0)30 / 325 20 613

[www.bdvi.org](http://www.bdvi.org)  
[info@bdvi.org](mailto:info@bdvi.org)

Vorstandsvorsitzender  
Peter Lamboy  
Geschäftsführung  
Dipl.-Wi.Ing. Sonja Bähr

VR 28842B Amtsgericht Charlottenburg  
Steuernr. 1127/620/50609

## **Geschäftsordnung für den Bund Deutscher Verpackungsingenieure e. V.**

Fassung vom 05.12.2008

### **§ 1 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist die Geschäftsführung besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Geschäftsführung jedoch nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung beschränkt.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung des BDVI sowie dieser Geschäftsordnung, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht selbst führt. Die Geschäftsführung setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige dem Vorstand obliegende Maßnahmen durch.
- (4) Die Geschäftsführung führt in enger Abstimmung mit dem Kassenwart die Bücher des Vereins und bereitet die jährlichen Rechnungsabschlüsse vor. Er überwacht die Einhaltung des Budgets und schlägt dem Vorstand drei Monate vor Beginn eines neuen Kalenderjahres ein neues Budget zur Genehmigung vor.  
Er stellt dem Kassenwart vierteljährliche Berichte zu den Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil; ihr obliegt die Fertigung der Sitzungsniederschrift. Die Mitglieder können diese Niederschrift anfordern. Die Regelungen dieses Absatzes stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (6) Die Geschäftsführung hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen und den von diesen ggf. erlassenen Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik zu folgen.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.
- (8) Für den Fall der Abwesenheit regelt die Geschäftsführung ihre Vertretung. Urlaubstermine und längere Dienstreisen stimmt die Geschäftsführung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes ab.
- (9) Die Geschäftsführung ist im Einzelfall allein zeichnungsberechtigt für Beträge bis zu 2.000 EUR (ausgenommen sind budgetierte Zahlungen an die Geschäftsstelle). Für höhere Beträge bedarf es der Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes. In der Summe dürfen die Ausgaben den jährlich genehmigten Finanzrahmen nicht überschreiten.
- (10) Die Geschäftsführung unterstützt die anderen Organe des Vereins im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gibt den Organen, ihren Ausschüssen oder Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte.
- (11) Die Geschäftsführung unterstützt den Vorsitzenden des Vorstandes, ggf. den stellvertretenden Vorsitzenden bei der Abwicklung von Sitzungen des Vorstandes. Dem Vorstand werden der Entwurf der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen sowie sonstige Anlagen 30 Tage vor der Sitzung übermittelt. Desgleichen bereitet die Geschäftsführung Beschlussvorschläge für Vorstandsbeschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden sollen, vor und versendet sie nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Vorstandsmitglieder. Nach Eingang aller Stimmabgaben unterrichtet die Geschäftsführung die Vorstandsmitglieder unverzüglich von dem Abstimmungsergebnis.
- (12) Beschlussvorlagen zu Sitzungen sollen eine detaillierte Beschreibung des Beschlussgegenstandes, einen konkret ausformulierten Beschlussvorschlag sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Erfolgskontrolle beinhalten.
- (13) Die Geschäftsführung legt dem Vorstand mindestens vierteljährlich einen Bericht über den Stand der Geschäfte vor, in dem auf etwaige zu erwartende oder bereits eingetretene Abweichungen von dem genehmigten Budget besonders eingegangen wird. Über besonders bedeutende Vorfälle oder Planungen ist der Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

- (14) Die Geschäftsführung bedarf für alle Grundsatzfragen des Vereins sowie alle wesentlichen Geschäfte und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Vorstandes.
- (A) Als wesentliche Maßnahmen gelten insbesondere:
- (a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten;
  - (b) grundlegende Änderungen in der Organisation des Vereins und seiner Gremien;
  - (c) sämtliche Gegenstände, über die die Geschäftsführung gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand entscheidet;
  - (d) Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind;
  - (e) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, inklusive Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als 3 Monate oder die Jahresvergütung mehr als 2.000 EUR beträgt;
  - (f) Abschluss von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten;
  - (g) Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des Vereins verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;
  - (h) Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;
  - (i) Erteilung von Beratungs- und Forschungsaufträgen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs;
  - (j) sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt haben.
- (B) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden.
- (C) Die Geschäftsführung hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen. Sofern bei eiligen Geschäftsvorfällen die Zustimmung des Gesamtgremiums nicht ohne Nachteil für den Verein abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes einzuholen. Der Vorstand ist unverzüglich über die Vornahme des Geschäfts und dessen Eilbedürftigkeit zu unterrichten.
- (15) Die Geschäftsführung ist verpflichtet über die Interna des Vereins und seiner Organe, über die in der Beratung befindlichen Gegenstände sowie über Details der Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden zulässig.
- (16) Die Geschäftsführung darf neben ihrem Amt anderen Tätigkeiten nachgehen. Dabei sind allerdings die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und die Zustimmung des Vorstandes erforderlich
- (17) Die Geschäftsführung ist auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsführung zu Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 2 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird laut Satzung einzeln, geheim und direkt für die jeweilige Position gewählt. Er wird für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Kandidaten für die jeweiligen Positionen bekannt gegeben. Weitere Kandidaten können bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung benannt werden.
- (4) Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.
- (6) Die Ergebnisse der Vorstandswahl werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.